

Satzung des Schützenvereins „Waidmannsheil“ e.V., Erzhausen

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein besteht nachweislich seit 1960 und führt den Namen
Schützenverein "Waidmannsheil" e.V. Erzhausen.
Er ist im Vereinsregister unter Nr. AZ 8 VR725 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erzhausen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist:
 - a. Förderung des Schießsports durch Errichtung und Unterhaltung von Schießsportanlagen, sowie die Ausbildung seiner Mitglieder in der Handhabung der Schußwaffen für Sport- und Jagdschießen,
 - b. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - c. Pflege schießsportlichen Brauchtums.
4. Der Schützenverein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., des Hessischen Schützenverbandes e.V. und des Hessischen Sportbundes e.V.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Verein oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wer, der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Gemeinde Erzhausen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a. Ehrenmitgliedern,
 - b. ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahren (aktiv und passiv),
 - c. Jugendmitgliedern (aktiv und passiv)
2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.
Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliederausweis und eine Satzung.
Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, steht dem Betroffenen das Recht zu, die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - a. alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen und sich an allen Veranstaltungen zu beteiligen.
 - b. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das ihnen zustehende Stimmrecht auszuüben. Jedes Ehrenmitglied und jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. Beiträge und sonstige Leistungen an den Verein pünktlich zu entrichten,
 - b. die Satzung zu beachten, den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen und die Interessen des Vereins zu wahren.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt
 - a. durch Austritt aus dem Verein; der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand bis zum 30. September des auslaufenden Kalenderjahres eingeschrieben zuzustellen.
 - b. durch Ausschluß aus dem Verein, durch Beschluß des Vorstandes. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz mehrfacher Verwarnungen durch den Vorstand das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere bei Verstößen gegen die Satzung, oder wenn es trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Betroffenen steht das Recht zu, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen. Vereinseigentum ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.
 - c. durch Ableben des Mitglieds.

§6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Die Höhe der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Dienstleistungspflicht bzw. der entsprechenden Ersatzzahlungen wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Sämtliche Beiträge und Gebühren werden mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und sofort zahlbar.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§7 Haushaltsführung

Der Vorstand ist verpflichtet, für eine ausgeglichene Haushaltsführung zu sorgen. Alle dem Verein zur Verfügung stehenden und evtl. neu aufzunehmenden Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Der Schatzmeister hat eine exakte Buchführung zu halten und jede Einnahme und Ausgabe zu belegen.

§8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. die Kassenprüfer
 - d. der Ehrenausschuß
2. Die Mitglieder sämtlicher Organe versehen ihr Amt ehrenamtlich ihre Barauslagen im Interesse des Vereins können ihnen ersetzt werden.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Oberschützenmeister (1. Vorsitzender)
 - b. dem 1. Schützenmeister (2. Vorsitzender)
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Sportwart Gewehr
 - f. dem Sportwart Pistole
 - g. dem Pressewart
 - h. dem Jugendwart
 - i. dem Standwart (Baulichkeiten)
 - j. dem Standwart (Technik)
 - k. dem Vergnügungswart
2. Außer den Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes können jeweils zwei Ämter in Personalunion geführt werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Oberschützenmeister, dem 1. Schützenmeister und dem Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wieder- oder Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
5. Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Oberschützenmeisters oder seines Stellvertreters statt. Der Oberschützenmeister muß auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern eine Vorstandssitzung einberufen.
6. Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen nach einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Oberschützenmeisters.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die alljährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, stattfindende Hauptversammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie übt die oberste Aufsicht über die Vereinsverwaltung aus und bestimmt endgültig über die Vereinsangelegenheiten. Sie nimmt alle nach der Satzung notwendigen Wahlen vor. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung und Bekanntmachung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Die Tagesordnung muß enthalten:

- a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- b. Feststellung der Anwesenheits- und Stimmliste
- c. Verlesung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- d. Bericht des Oberschützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
- e. Sportbericht
- f. Kassenbericht
- g. Bericht der Kassenprüfer
- h. Entlastung des Vorstandes
- i. Neuwahlen
- j. Festsetzung des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühren und die Höhe der Dienstleistungspflichten bzw. der entsprechenden Ersatzzahlungen
- k. Verschiedenes

§11 Beschlufassung in der Mitgliederversammlung

- 1. Die Leitung in der Mitgliederversammlung obliegt dem Oberschützenmeister, im Verhinderungsfall dem 1. Schützenmeister und bei dessen Verhinderung, dem Schatzmeister.**
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.**
- 3. Abstimmungen sind in der Regel geheim durchzuführen. Auf Antrag kann jedoch - sofern keine Stimme dagegen ist - per Akklamation abgestimmt werden.**
- 4. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Stimmenthaltungen werden nicht gezählt).**
- 5. Wer seinen bis zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung fällig gewordenen Beitrags- und/oder Dienstleistungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, hat kein Stimmrecht.**

§12 Die Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden jährlich 2 Kassenprüfer gewählt, welche die Aufgabe haben, die Kasse zu prüfen und in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, eine Wiederwahl ist möglich.

§13 Protokolle

Über die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen sind Niederschriften vom Schriftführer oder in seinem Verhinderungsfall von einem anderen Protokollführer vorzunehmen, aus deren Wortlaut die ordnungsgemäße Einberufung, die Feststellung der Beschlußfähigkeit, die gestellten Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse wörtlich ersichtlich sind. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind von dem Vorstand und dem Versammlungsschriftführer zu unterzeichnen.

§14 Satzung und Zweckerklärung

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§15 Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitzender

Ehrenmitglieder und/oder Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Ehrenausschuß von der Mitgliederversammlung ernannt.

1. Der Ehrenausschuß besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und zwei mit der Vereinsgeschichte vertrauten Mitgliedern mit mindestens 25jähriger Vereinszugehörigkeit, die vom Gesamtvorstand zu ernennen sind.
2. Die Ehrenmitgliedschaft:
 - a. kann für besondere Leistungen verliehen werden,
 - b. wird für 50 jährige Mitgliedschaft verliehen.
3. Der Titel **Ehrenvorsitzender** kann für mindestens 10 jährige Tätigkeit als Vorsitzender verliehen werden. Er hat kein Stimmrecht im Vorstand.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben keine Sonderrechte.
5. Die Ehrenmitgliedschaft und/oder der Titel Ehrenvorsitzender können auf Antrag des Ehrenausschusses von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Der Betroffene hat das Recht, vor der Versammlung dazu Stellung zu nehmen.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn sich mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung aussprechen. Sollte die erforderliche Anzahl stimmberechtigter Mitglieder in dieser Versammlung nicht anwesend sein, so ist binnen 4 Wochen eine weitere Versammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen mit Dreiviertelstimmenmehrheit beschlußfähig ist. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von 10 Jahren zu verwalten und im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Erfolgt keine Neugründung mehr, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich im Sinne des §1 dieser Satzung zu verwenden. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Von der Jahreshauptversammlung am 25. Februar 1994 laut Protokoll beschlossen.

gez. Braese
1. Vorsitzender

gez. Dura
2. Vorsitzender

Erzhausen, 25. Februar 1994